EINGANG 22 JAN 2013



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 zum AsylbLG, Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ab 1. Januar 2013

Ergänzung der vorläufigen Anwendungshinweise vom 3. August 2012 zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils 18. Juli 2012, AZ: 34.41 – 12235

Bezug: Rd.Erl. v. 23. August 2012, AZ: 34.11-12235/8-1.8.1.2.3 Rd.Erl. v. 3. September 2012, AZ: 34.11-12235/8-1.8.1.2.3

Anlage

In Ergänzung zu den vorläufigen Anwendungshinweisen vom 3. August 2012 zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 18. Juli 2012 ergehen nachfolgende Konkretisierungen:

 Rückwirkung der Übergangsregelung, Anrechnung von rückwirkenden Leistungen, Anwendung des § 7 AsylbLG

Für alle laufenden Leistungsfälle ist Beginn der Übergangsregelung der 1. August 2012. Eine Rückwirkung der Übergangsregelung bis längstens 1. Januar 2011 kommt nur in Betracht, soweit die Bestandskraft von Leistungsbescheiden noch nicht eingetreten ist.

Bis einschließlich 31. Juli 2012 sind somit nur nicht bestandskräftige Verwaltungsakte von der Übergangsregelung erfasst. Die Frage der Bestandskraft ist im Einzelfall nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts zu klären.

(B) . Januar 2013

Zeichen: 34.11-12235/8-1.8.1.2.3

Bearbeitet von: Anja Ternette Durchwahl (0391) 567-5415

e-mail: Anja.Ternette @mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/ am "Platz des 17. Juni" 39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01 Telefax (0391) 567-5290 poststelle@mi.sachsen-anhalt.de www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ: 810 000 00 Konto: 810 015 00 Rückwirkende Leistungen aufgrund der Übergangsregelung werden nicht als Vermögen i.S.d. § 7 AsylbLG auf den Bedarf des Leistungsempfängers angerechnet.

Die Anrechnungsgrenzen des § 7 Abs. 2 AsylbLG (Einkommensgrenzen) müssen entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht zu § 3 AsylbLG genannten Neuberechnungen angepasst werden (Regelbedarfsstufen 1,2,3 und 4).

Beispiel für die 60%ige Freibetragsgrenze gemäß § 7 Abs. 2 AsylbLG für einen erwerbstätigen Leistungsempfänger der Regelbedarfsstufe 2 im Jahr 2013:

318,00 Euro x 60 % =>190,80 Euro

Der Freibetrag kann nur demjenigen gewährt werden, der das Erwerbseinkommen erzielt. Die Freibeträge für das Erwerbseinkommen anderer Familienangehöriger, die im selben Haushalt leben, werden daher getrennt berechnet.

2. Anwendung der Regelbedarfsstufen

Ab 1. August 2012 bzw. ab 1. Januar 2011 (in Fällen der Rückwirkung) sind die sechs Regelbedarfsstufen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach der Anlage zu § 28 SGB XII anzuwenden. Die bisher drei beziehungsweise zwei Bedarfsstufen nach § 3 AsylbLG sind nicht mehr anzuwenden. Auch in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylVfG finden die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 Anwendung. Das Tatbestandsmerkmal der "eigenen oder gemeinsamen Haushaltsführung" ist auch dort anzuwenden. Aus dem Umstand, dass mehrere alleinstehende Personen gemeinsam in einem Zimmer untergebracht sind, kann nicht auf das Vorliegen der Regelbedarfsstufe 3 geschlossen werden. Für diese Personen gilt in der Regel die Regelbedarfsstufe 1.

Anwendung der Bestandsschutzregelung auf Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6

Bei der Bemessung der Leistungen für Leistungsberechtigte der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ist die Bestandsschutzregelung des § 8 Abs. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) anzuwenden.

4. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus:

- den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Abteilung 5)
- dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs.2 Satz 2 AsylbLG)
- dem Barbetrag für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG)

Die Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat sind gemäß der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts neben den Beträgen zur Sicherung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums zu erbringen. Im Hausrat enthalten sind Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände (Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5). Der übrige Hausrat, wie beispielsweise Waschmittel und Geschirrspülmittel, ist bereits in dem Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums enthalten.

5. Wertmäßiger Abzug bei Sachleistungsgewährung

Abzüge für erhaltene Sachleistungen erfolgen nur beim Betrag zur Sicherung des physischen Existenzminimums. Abzüge beim Barbetrag für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind nicht vorzunehmen. Die Abteilungen, die das physische Existenzminimum sicherstellen, sind in den als Anlage beigefügten Übersichten dargestellt. Sofern und soweit Sachleistungen erbracht werden, sind diese Beträge nicht zur Auszahlung zu bringen, sondern ohne Rundung vom Betrag für das physische Existenzminimum abzuziehen und die Differenz wiederum ohne Rundung auszuzahlen. In der Regel betrifft dies die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung), soweit Leistungsberechtigte in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Bei einer Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften kommen Leistungen nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte die Ausgaben für Instandhaltung, Schönheitsreparaturen oder die Ausgabe für Strom trägt. Trägt er diese Ausgaben nicht, kommt die Abteilung 4 nicht zur Auszahlung. Trägt er nur die Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen, dann sind die Kosten für Strom in Höhe von 28,12 Euro abzuziehen.

6. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen noch des soziokulturellen Existenzminimums enthalten.

Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs.1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet in seinem Urteil die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den existenzsichernden Regelungen, auf die ein Anspruch bestehen müsse. Obwohl das Gericht diese Leistungen bei der Ausgestaltung seiner Übergangsregelung nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Wertung bei der Ausübung des Ermessens im Rahmen des § 6 AsylbLG Rechnung zu tragen. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist dabei Geltung zu verschaffen. Dies führt zu einer Beschränkung des Ermessens.

Ein im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erbringender Eigenanteil für Mittagessen bei Ganztagsunterbringung ist in den Grundleistungen enthalten.

7. Abzüge von Einzelpositionen der Abteilung 6

Aus der Abteilung 6 sind keine Abzüge für Praxisgebühren und Zuzahlungen vorzunehmen. Diese Regelung gilt insbesondere, da ab dem 1. Januar 2013 die Zahlung der Praxisgebühr entfällt.

8. Leistungssätze bei stationärer Unterbringung Erwachsener in einer stationären Einrichtung

Bei der Berechnung des Taschengeldes bei stationärer Unterbringung Erwachsener in Pflege- oder vergleichbaren Einrichtungen ist die Barbetragsregelung in § 27b Absatz 2 SGB XII entsprechend anzuwenden.

9. Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39 SGB VIII)

Bei der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gemäß SGB VIII ist nach § 9 Abs. 2 AsylbLG der Vorrang der Regelungen des SGB VIII gegeben.

10. Weitergeltung des § 1a AsylbLG

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist § 1a AsylbLG weiter anwendbar. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, muss unter umfassender Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls bestimmt werden.

Dabei ist wegen der starken Annäherung der Leistungen an das SGB XII die Wertung von § 26 SGB XII zu beachten, der ebenfalls die Möglichkeit vorsieht, Leistungen auf "das zum Lebensunterhalt unerlässliche" bei im weitesten Sinne rechtsmissbräuchlichen Verhalten einzuschränken. Hinsichtlich des Umfangs der Kürzungen ist auf § 39a SGB XII zu verweisen, wonach eine Kürzung der Leistungen in einer ersten Stufe um bis zu 25% möglich ist.

Übertragen auf § 1a AsylbLG bedeutet dies, dass jedenfalls in der erste Stufe nicht der gesamte Taschengeldbetrag einbehalten wird, sondern höchstens eine Kürzung in Höhe von 25% der Gesamtleistung (2012: 346 Euro bzw. 2013: 354 Euro bei Einpersonenhaushalten) erfolgen darf. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen in der ersten Stufe um bis zu 86 Euro bzw. 88 Euro gekürzt werden dürfen. Hierbei ist nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls vorzugehen, so dass die Kürzung auch deutlich geringer ausfallen kann. Für weitere Kürzungen im Falle wiederholten rechtsmissbräuchlichen Verhaltens ist zu beachten, dass mehr als der volle Taschengeldbetrag nicht gekürzt werden kann, da das physische Existenzminimum nicht angetastet werden darf.

11. § 3 Abs.1 Satz 5 AsylbLG-Geldbetrag für Abschiebungs-/Untersuchungshäftlinge

Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des soziokulturellen Existenzminimums der jeweiligen Regelbedarfsstufe.

12. Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

§ 6 AsylbLG bietet auch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall ergänzende Leistungen zu gewähren. Eine Gewährung von Leistungen gemäß § 6 AsylbLG kommt künftig allerdings nur noch dann in Betracht, wenn die entsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind. Die pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ab. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden. Dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen. Wo indes ein besonderer Bedarf von Leistungsberechtigen nach dem AsylbLG über die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfassten Güter hinaus gegeben ist oder ein besonderer Bedarf besteht, der über den der allgemeinen Fürsorgesysteme hinausgeht, kann dieser weiter über § 6 AsylbLG gewährt werden.

Seite 6/6

Für den Regelfall sind mit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts die

Kosten für Verkehrsdienstleistungen abgedeckt. Diese Kosten werden nunmehr von der

Abteilung 07 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst und somit entspre-

chend des Urteils zwingend im Rahmen des Barbetrags zur Sicherung des soziokulturel-

len Existenzminimums berücksichtigt.

Darüber hinaus sind im Einzelfall aber weiterhin Fahrtkosten denkbar, die über die §§ 4

oder 6 AsylbLG übernommen werden können, wie beispielsweise

Fahrten zur Erfüllung von Mitwirkungspflichten

Fahrten zur Passersatzbeschaffung

o medizinische Härtefälle, bei denen ein dringender Bedarf für eine Beförderung

besteht.

Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend zu informieren.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Im Auftrag

Werner

Regelbedarfsstufe 1	2011	2012	2013
Existenzminimum	336 €	346 €	354 €
davon			
soziokulturelles Existenzminimum	130 €	134 €	137 €
physisches Existenzminimum	206 €	212 €	217 €
davon Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) davon Strom Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	129,31 € 30,60 € 30,44 € 28,12 € 15,65 €	133,07 € 31,49 € 31,33 € 28,12 € 16,11 €	136,21 € 32,23 € 32,06 € 28,12 € 16,49 €
Regelbedarfsstufe 2	2011	2012	2013

Regelbedarfsstufe 2	2011	2012	2013
Existenzminimum	302 €	311 €	318 €
LXISterizminimum	302 E	3116	310 €
davon			
soziokulturelles Existenzminimum	117 €	120 €	123 €
physisches Existenzminimum	185€	191 €	195€
davon			
Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	116,13 €	119,89 €	122,40 €
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	27,48 €	28,37 €	28,97€
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,34 €	28,22 €	28,81 €
davon Strom	25,31 €	25,31 €	25,31 €
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	14,06 €	14,51 €	14,82 €

Regelbedarfsstufe 3	2011	2012	2013
Existenzminimum	269 €	277 €	283 €
davon			
soziokulturelles Existenzminimum	104 €	107 €	110€
physisches Existenzminimum	165 €	170.€	173€
davon Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) davon Strom Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	103,57 € 24,51 € 24,38 € 22,50 € 12,54 €	106,71 € 25,25 € 25,12 € 22,50 € 12,92 €	108,59 € 25,70 € 25,56 € 22,50 € 13,15 €

Regelbedarfsstufe 4	2011	2012	2013
Existenzminimum	271 €	271 €	274 €
davon			
soziokulturelles Existenzminimum	79€	79€	81 €
physisches Existenzminimum	192 €	192 €	193 €
davon Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) davon Strom Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	130,03 € 39,01 € 16,08 € 13,22 € 6,88 €	130,03 € 39,01 € 16,08 € 13,22 € 6,88 €	130,70 € 39,22 € 16,17 € 13,22 € 6,91 €
Regelbedarfsstufe 5	2011	2012	2013
Existenzminimum	238 €	238 €	242 €
davon			
soziokulturelles Existenzminimum	86 €	86 €	88 €
physisches Existenzminimum	152 €	152 €	154 €
davon Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) davon Strom Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	100,59 € 34,72 € 11,53 € 10,17 € 5,16 €	100,59 € 34,72 € 11,53 € 10,17 € 5,16 €	101,92 € 35,17 € 11,69 € 10,17 € 5,23 €
Regelbedarfsstufe 6	2011	2012	2013
Existenzminimum	201 €	205€	210 €
davon			
soziokulturelles Existenzminimum	76 €	78€	80€
physisches Existenzminimum	125 €	127 €	130 €
davon Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) avon Strom Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	79,90 € 31,67 € 7,15 € 5,32 € 6,19 €	81,24 € 32,20 € 7,27 € 5,32 € 6,29 €	83,16 € 32,96 € 7,44 € 5,32 € 6,44 €